

# RS Vwgh 2003/12/4 2003/16/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2003

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §3 Abs1 Z1;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Der Wille des Zuwendenden zur Unentgeltlichkeit ist dann gegeben, wenn der Zuwendende in dem Bewusstsein handelt, zu der Vermögenshingabe weder rechtlich verpflichtet zu sein noch dafür eine mit seiner Leistung in einem synallagmatischen, konditionalen oder kausalen Zusammenhang stehende Gegenleistung zu erhalten (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern, Band III, § 3 ErbStG, Rz 11, 5. Absatz mwH). Dabei kann der Bereicherungswille von der Abgabenbehörde aus dem Sachverhalt erschlossen werden (Hinweis E 28. September 2000, 2000/16/0327).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003160097.X03

## Im RIS seit

22.01.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)